

§ 46 BOA (Brandenburg) — Freie Räume und vorstehende Teile an den Stirnseiten der Fahrzeuge

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) An den Stirnseiten der Fahrzeuge muß auf jeder Seite der Zugeinrichtung (bei ausschwenkbaren Zugeinrichtungen, wenn sie voll ausgeschwenkt sind) für den Kuppler ein Raum nach Anweisung Nr. 11 zur BOA - Freie Räume - freigehalten werden. Die angegebenen Maße müssen im Zugverband unter Berücksichtigung des seitlichen Kupplungsspieles bei 6 m Gleisgerade und anschließenden Gleisbogen mit einem Halbmesser von 150 m unter Berücksichtigung des seitlichen Kupplungsspieles im Gleisbogen mit einem Halbmesser von 50 m bei 1000 mm Spurweite und 40 m bei 750 mm Spurweite eingehalten werden.
- (2) Außerhalb dieser Räume müssen alle festen Teile mindestens 40 mm hinter der Stoßebene der völlig eingedrückten Puffer zurückstehen. Ausgenommen hiervon sind die Signalstützen bis 26 mm Bauhöhe.
- (3) Griffe und Tritte an den Enden der Fahrzeuge müssen von der Stoßebene der nicht eingedrückten Puffer mindestens 300 mm entfernt sein.

Zitiervorschlag: § 46 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/46>